

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Bamberg (Baumschutzverordnung)

Vom 27.05.1993

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 11.06.1993 Nr. 12),
geändert durch § 2 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes
der Stadt Bamberg an den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer),
geändert durch Verordnung vom 08.12.2003

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 19.12.2003 Nr. 26)

Inhaltsübersicht

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Schutzgegenstand
- § 4 Unzulässige Maßnahmen
- § 5 Ausnahmegenehmigung
- § 6 Genehmigungsverfahren
- § 6 a Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei Nadel- und Obstbäumen
- § 7 Ersatzpflanzung
- § 8 Ausgleichszahlungen
- § 9 Bemessungsgrundsätze
- § 10 Sanierungszuschuss
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten
- Plan
- Anhang

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 2 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15.02.1993 Az. 820-8633 k genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzzweck

Zum Schutz und zur Pflege eines durchgrüntes Stadtbildes und zur Erhaltung der urbanen Lebensqualität sowie aus klimatischen und stadtoökologischen Gründen wird der Bestand an den Bäumen innerhalb der in § 2 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bamberg geschützt.

§ 2 *)

Schutzgebiet

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der als Anlage beigefügten Karte Maßstab 1 : 30.000 vom 08.12.2003 grob umschrieben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000 vom 08.12.2003, die bei der Stadt Bamberg – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt ist. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützt werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, mehrstämmige Bäume, wenn ein Stamm mehr als 40 cm aufweist (jeweils 100 cm über dem Erdboden gemessen).

(2) Geschützt sind Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das nach Absatz 1 genannte Maß nicht erreicht haben.

(3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:

1. Obstbäume im Erwerbsgartenbau,
2. der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Maßnahmen,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Handelsware sind,
4. Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen,
5. Bäume innerhalb der den US-Streitkräften überlassenen Liegenschaften, soweit Zwecke der Landesverteidigung dies erforderlich machen.

§ 4 **)

Unzulässige Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt Bamberg

1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen,
3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern,
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach außen gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) das Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial, schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - c) das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - d) das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen oder
 - f) das Austretenlassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen.

Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) bis d) ist nicht anwendbar, wenn mit der Stadt Bamberg abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

(2) Nicht verboten sind:

1. notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen; hierbei dürfen jedoch nur die die Gefahr verursachenden Pflanzenteile entfernt werden. Derartige Maßnahmen sind der Stadt Bamberg unverzüglich anzuzeigen.
2. fachgerechte Pflegemaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie Maßnahmen, die die bestimmungsgemäße Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen sicherstellen.

§ 5 ***)

Ausnahmegenehmigung

(1) Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 kann auf Antrag von der Stadt Bamberg - Untere Naturschutzbehörde - erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahmegenehmigung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Genehmigung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist. Eine Härte kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt werden oder
 - b) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in schwerwiegender Weise behindert wird.
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist und das Vorhaben dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widerspricht oder eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden kann oder
2. ein Baum aufgrund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich oder im öffentlichen Interesse nicht geboten ist.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann die Genehmigung unter der Auflage erfolgen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder - soweit Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind - zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Stadt Bamberg zu entrichten. Für Ersatzpflanzungen können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist eine erneute Ersatzpflanzung im selben Umfang vorzunehmen.

(4) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 ****)

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Plan mit Maßstab 1 : 100 in doppelter Fertigung beizufügen. In den Plan ist neben den betroffenen Bäumen der vorhandene Baumbestand standortmäßig einzutragen. Auf einer beigefügten Aufstellung ist mit Nummern versehen festzustellen: Art der Bäume, Stammumfang (100 cm über Erdhöhe gemessen), Kronenbreite sowie die Höhe. Der Antrag ist zu begründen. Eine Planvorlage entfällt bei der Beseitigung von Gefahren.
- (2) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlasst, das der Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedarf, ist er einschließlich der Unterlagen nach Abs. 1 mit dem Baugesuch bei der Stadt Bamberg - Bauaufsichtsamt - einzureichen. Über den Antrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden; die Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 6 a *****)

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei Nadel- und Obstbäumen

- (1) Abweichend vom Genehmigungsverfahren nach § 6 kann für die Fällung von Nadelbäumen und Obstbäumen, außer Walnuss, die Genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt werden. Der Antragsteller hat die geplante Fällung schriftlich, unter Vorlage eines Plans, aus dem der Standort des Baumes hervorgeht, zu beantragen und sich gleichzeitig gegenüber der Stadt Bamberg - Untere Naturschutzbehörde – zu verpflichten, für jeden gefälltten Baum einen standortheimischen Laubbaum zu pflanzen. Die Qualitätsanforderungen an die Ersatzpflanzungen ergeben sich aus Ziffer 5 des Anhangs zur Baumschutzverordnung. Sollte keine Ersatzpflanzung möglich oder zumutbar sein, wird die Ausgleichszahlung nach § 8 von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Untere Naturschutzbehörde sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages versagt. Die Untere Naturschutzbehörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens drei Monate verlängern. Teilt die Untere Naturschutzbehörde schon vor Ablauf der Frist mit, dass gegen die beabsichtigte Fällung keine Einwände erhoben werden, gilt die Genehmigung bereits mit Zugang dieser Mitteilung als erteilt.
- (3) Das vereinfachte Verfahren findet keine Anwendung, wenn Baumfällungen durch Bauvorhaben veranlasst werden.
- (4) Die Genehmigung im vereinfachten Verfahren ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 7 Ersatzpflanzung

(1) Haben Maßnahmen im Sinne von § 4 zum Absterben oder zur Entfernung eines Baumes geführt, so kann die Untere Naturschutzbehörde dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer sonstwie unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume wesentlich verändert, kann verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume zu treffen.

§ 8 ***) Ausgleichszahlungen**

(1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 auf dem Grundstück ganz oder teilweise nicht möglich bzw. zumutbar oder führen Vorgehensweisen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 zu Bestandsminderungen, die das Wachstum bzw. den charakteristischen Habitus des Baumes nachhaltig beeinträchtigen, kann die Stadt Bamberg – Untere Naturschutzbehörde - eine Ausgleichszahlung, die in der Höhe dem Wert der Bestandsminderung entspricht, verlangen. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder objektiv-tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.“

(2) Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 9 Bemessungsgrundsätze

Die Ausgleichszahlungen sind nach dem Wert der verursachten Bestandsminderung zu bemessen. Dabei sind die im Anhang aufgestellten Bemessungsgrundsätze, die Bestandteil dieser Verordnung sind, anzuwenden.

§ 10 Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Bamberg einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 11 ***) Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt,

entgegen § 4 Abs. 2 Pflanzenteile beseitigt oder entfernt, die keine Gefahr verursachen, sowie entgegen § 6 a Abs. 1 der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage gemäß § 5 Abs. 3 oder einer Anordnung nach § 7 oder § 8 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 12 ***) In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

*) § 2 geändert durch Satzung vom 08.12.2003

**) § 4 Abs. 2 Nr. 2 geändert durch Satzung vom 08.12.2003

***) § 5 Abs. 3 Satz 4 neu angefügt durch Satzung vom 08.12.2003

****) § 6 Abs. 3 neu angefügt durch Satzung vom 08.12.2003

*****) § 6 a neu eingefügt durch Satzung vom 08.12.2003

*****) § 8 Abs. 1 Satz 2 neu angefügt durch Satzung vom 08.12.2003

*****) § 11 zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2003

*****) § 12 betrifft die ursprüngliche Fassung

*****) Anhang geändert durch Satzung vom 08.12.2003



veränderter Maßstab

Anhang zur Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg *****)

Wertermittlung von Bestandsminderungen

1. Flächengrundwert

Gehölzwert je cm² Stamm-Durchschnittsfläche in Euro. Der Umfang wird in 1,00 m Höhe über dem Boden gemessen.

Abies	Tanne	10,9
Acer	Ahorn	10,3
Aesculus	Kastanie	10,1
Ailanthus	Götterbaum	9,6
Alnus	Erle	8,9
Amelanchier	Felsenbirne	12,7
Betula	Birke	7,1
Carpinus	Hainbuche	9,2
Castanea	Esskastanie	13,3
Corylus colurna	Baumhasel	9,2
Crataegus	Dorn	14,4
Fagus	Buche	15,2
Fraxinus	Esche	8,9
Gleditsia	Christusdorn	14,9
Juglans	Walnuss	12,4
Larix	Lärche	3,2
Malus Zierformen	Zierapfel	14,2
Picea	Fichte	2,0
Pinus	Kiefer	6,5
Platanus	Platane	8,9
Populus	Pappel	7,4
Prunus	Zierkirsche	7,1
Quercus	Eiche	10,6
Robinia	Robinie	9,6
Salix	Weide	7,4
Sorbus	Eberesche	8,9
Taxus	Eibe	16,5
Tilia	Linde	11,4
Tsuga	Hemlocktanne	7,3
Ulmus	Ulme	4,8

2. Bestimmung der Wertminderung von Gehölzen

Die Wertminderung wird in einem Prozentsatz auf ein einwandfreies Exemplar bezogen. Die sich nach den Spalten 2 - 6 ergebende höchste Wertminderung ist für die weitere Wertermittlung maßgebend.

	Arten- und Standortwahl	Standortbedingungen	Wachstum	ökologische Funktion am Standort	Vorschäden an Krone, Stamm oder Wurzeln
1	2	3	4	5	6
voller Wert	einwandfrei, gelungen	ausreich. Abstand	wüchsig	bedeutend/wichtig	keine
Wertminderung 10 - 20 %	keine sehr wesentliche Beanstandung	etwas zu eng	mittelwüchsig	noch gut	leichtere Schäden bis ca. 15 % durch Pflege weitgehend regulierbar
30 - 40 %	wesentliche Fehler	zu eng	weniger wüchsig	weniger wichtig	schwere regulierbare Schäden (20 - 25%)
50 %	wesentlichere Fehler	Abstand noch unzureichend	schwachwüchsig	stark eingeschränkt	schwere Schäden (30 %)
60 - 70 %	grob fehlerhaft	viel zu enger Standraum	sehr schwachwüchsig	schwach	sehr schwere Schäden (über 40 %)
80 - 100 %	(fast) funktions- und wertlos	völlig unzulänglich	(fast) kraftlos	sehr schwach (fast) funktionslos	schwerste Schäden (über 40 %)

3. Teilbeschädigungen

Bei Teilbeschädigungen ist der Prozentsatz der verursachten Bestandsminderung, verglichen mit dem tatsächlichen Baumwert, festzulegen.

Die Wertminderung in Prozenten errechnet sich wie folgt für

- a) Stammverletzungen, abgerissene oder abgelöste Rinde:

Es wird die Breite der Verletzung gemessen und ihr Verhältnis zum Stammumfang festgestellt. Die Ausdehnung der Verletzung in der Längsrichtung des Stammes ist für das weitere

Wachstum des Baumes und für die Ausheilung des Schadens von geringerer Bedeutung und wird deshalb normalerweise nicht in Betracht gezogen.

Der Betrag der Wertminderung wird in folgender Weise festgestellt:

Verletzungen in % des Stammumfanges	Ausgleichende Bestandsminderung in % des Baumwertes
ab 20	mindestens 20
bis zu 25	mindestens 25
bis zu 30	mindestens 35
bis zu 35	mindestens 50
bis zu 40	mindestens 70
bis zu 45	mindestens 90
ab 50 und mehr	100

Der Grund hierfür liegt darin, dass der Baum abstirbt, wenn das Kambium, d. h. das zur Bildung neuer Zellen befähigte Gewebe, zerstört ist. Breite Verletzungen vernarben nur sehr langsam, oft überhaupt nicht mehr, und die dabei entstehenden Infektionsherde vermindern die Widerstandskraft und Lebenserwartung und damit auch den Wert des beschädigten Baumes.

b) Kronen- oder Wurzelverletzungen

Bei einer Beschädigung der Krone oder des Wurzelwerks ist das Ausmaß des Schadens im Verhältnis zu dem vorigen Zustand festzustellen. Anschließend ist die Bestandsminderung entsprechend den unter a) angegebenen Prozentsätzen festzulegen, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine abweichende Festlegung erfordern.

c) In allen übrigen Fällen ist je nach Art, Schwere und Auswirkungen auf den Weiterbestand des Baumes der Prozentsatz der Bestandsminderung im Einzelfall zu bestimmen.

4. Berechnungsmodus

Es wird der Stammquerschnitt in cm² ermittelt. Dieser Betrag wird mit dem Flächengrundwert (Nr. 1) multipliziert und ergibt den Baumwert ohne Berücksichtigung einer Wertminderung. Zur Ermittlung des tatsächlichen Baumwertes wird von diesem Wert die gemäß Nr. 2 festgestellte prozentuale Wertminderung in Abzug gebracht. Bei Teilbeschädigungen ist von diesem Betrag ausgehend der Prozentsatz gemäß Nr. 3 zu errechnen. Der sich daraus ergebende Betrag ist der Ausgleichszahlung zugrunde zu legen.

5. Pauschalierte Ersatzpflanzung bei Anträgen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 6 a

Für jeden gefälltten Nadel- und Obstbaum ist je ein standortheimischer Laubbaum, Hoch- oder Halbstamm, mindestens 3 x verschult, nach folgender Maßgabe zu pflanzen:

Stammumfang des gefälltten Baumes in 1 m Höhe	Stammumfang (StU) der Ersatzpflanzung	Alternativ
60 - 80 cm	10 - 12 cm	
81 - 110 cm	12 - 14 cm	
111 - 140 cm	14 - 16 cm	
141 - 170 cm	16- 18 cm mit Ballen	oder 2 Bäume, StU 12 - 14 cm
171 - 200 cm	18 - 20 cm mit Ballen	oder 3 Bäume, StU 12 - 14 cm
Über 200 cm	20 - 25 cm mit Ballen	oder 5 Bäume, StU 12 - 14 cm